Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 18.12.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 49

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 15.12.2005

Beschluss-Nummer 0188/2005
Der Stadtrat beschließt die beiliegende Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ (bestehend aus dem Satzungstext, dem Übersichtsplan - Anlage 1 und der textlichen Beschreibung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes–Anlage 2).

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Schönebeck (Elbe)“
(Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ (Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“) beschlossen. Die nachstehend aufgeführte Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Schönebeck (Elbe)“
(Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“)

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch EAG Bau vom 24.06 2004 (BGBl. I S. 1359) und der §§ 2,4,6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der GO LSA und weitere Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004 hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 15.12.2005 die nachfolgende Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ beschlossen.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs.3 Baugesetzbuch wird das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Schönebeck (Elbe).“
Die Lage und die Abgrenzung des Sanierungsgebietes sind
- auf dem beiliegendem Übersichtsplan (Anlage 1) und
- in der textlichen Beschreibung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes (Anlage 2) dargestellt.

Der Übersichtsplan und die textliche Beschreibung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes sind Bestandteil der Sanierungssatzung.

§ 2 Sanierungsverfahren, Sanierungsvermerk

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung unter Anwendung des Dritten Abschnitts der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften, der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch. Für die Dauer der Sanierung wird in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke ein Sanierungsvermerk eingetragen.

§ 3 Aufhebung des Beschlusses über den Beginn vorbereitender Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit sowie der allgemeinen Ziele städtebaulicher Sanierungs-maßnahmen im Gebiet Schönebeck-Altstadt

Der Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit sowie der allgemeinen Ziele städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Gebiet Schönebeck-Altstadt, Beschluss - Nr. 0686/2002, wird für die Bereiche des Untersuchungsgebietes, die nicht nach dieser Satzung förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt werden, aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Sanierungssatzung „ Altstadt Schönebeck (Elbe)“ wird gemäß § 143 Abs.1 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schönebeck (Elbe), den 16.12.2005

Haase
Oberbürgermeister

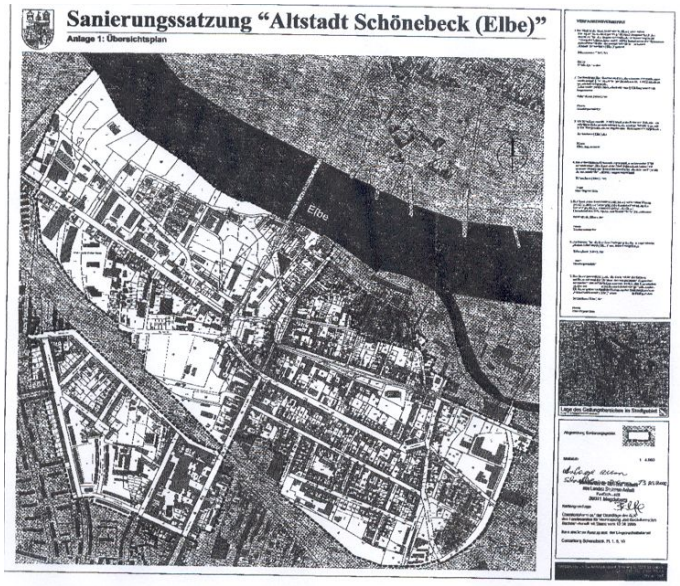

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Schönebeck (Elbe)“
(Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“)

Beschreibung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Ausgangspunkt für den nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzverlauf ist der Kreuzungspunkt nördliche Straßenseite der Geschwister-Scholl-Straße/Streckenweg. In Richtung Norden verläuft die Grenze entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenzen der an der nordwestlichen Straßenseite des Streckenweges liegenden Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 2/4, 2/3, 2/5, 2/9, 5399/1 und 6284 sowie an der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurst.-Nr. 5454/1 bis zur Elbe. Im Norden wird das Sanierungsgebiet bis zum Grundstück Elbtor 8 durch die Elbe begrenzt. Danach setzt sich die Abgrenzung an den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Elbtor 8 und Elbtor 7, an der südöstlichen Grundstücksgrenze
des Grundstückes Elbtor 1 bis zur Baderstraße fort und quert diese in südlicher Richtung. Weitergeführt wird sie entlang der südöstlichen Straßenseite der Elbstraße, vor den Grundstücken Elbstraße 14 bis Elbstraße 10, entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Elbstraße 10, weiter an den
rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Elbstraße 10 und 11 sowie an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Baderstraße 41, 40, 39, 38, 37, 36, 35 bis zum Grundstück Baderstraße 34. Das Grundstück Baderstraße 34 liegt im Sanierungsgebiet, ebenso das Grundstück Worth/Ecke Baderstraße (Flurstücke 38/448 und 38/449).
In Richtung Süden verläuft die Abgrenzung entlang der hinteren Grundstücks-grenzen der Grundstücke Schornsteinfegerstraße 8, 6, 4, 2 und 2a und westlich der Steinstraße 51 bis an die nördliche Straßenseite der Steinstraße, quert diese in südlicher Richtung, wird durch die südliche Straßenseite der Steinstraße begrenzt und quert diese in nördlicher Richtung in Höhe des Grundstückes Steinstraße 34. Das Grundstück Steinstraße 34 befindet sich im Sanierungs-gebiet. Weitergeführt wird dann die Abgrenzung südwestlich des Grund-stückes mit der Flurstücks-Nr. 1037 (entlang der Mauer des Landratsamtes) und an den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Burgstraße 7, 8, 11 und 13 sowie an der nördlichen Grenze des Grundstückes Cokturhof 2a bis zum Cokturhof. Die Straße Cokturhof wird gequert. Die Abgrenzung setzt sich entlang der östlichen Straßenseite Cokturhof bis zur nördlichen Straßenseite der Barbyer Straße fort. Durch die nördliche Straßenseite der Barbyer Straße wird das Sanierungsgebiet bis zur Überfahrt über den Salinenkanal begrenzt, setzt sich an der westlichen Seite der Überfahrt über den Salinenkanal bis zum Ufer des Salinenkanals fort, schließt das Grundstück mit der Flurstücks-Nr: 1/32 ein (Brücke über den Salinenkanal), geht dann am südlichen Ufer des Salinenkanals entlang bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 5/1, verläuft südlich des Flurstücks 1/38 (ehemalige Kegelbahn), quert dann die Barbyer Straße und wird an der östlichen Grund-stücksgrenze des Grundstückes Barbyer Straße 9 fortgeführt, schließt dann die Grundstücke Barbyer Straße 8 und 9 ein und verläuft weiter an der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 10123, quert die Straße Hoher Weg, verläuft an der östlichen Seite des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 290/5 bis zum Anschluss Barbarastraße/ Felgeleber Straße, quert die Felgeleber Straße und wird an den südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 231/12, 2963/186, 5394/192 und 6011 bis zur Thiemannstraße fortgeführt. Die Thiemannstraße wird gequert. Die Abgrenzung verläuft dann in etwa parallel zur Gleisanlage der Deutschen Bahn AG an den südli-chen Grundstücksgrenzen der Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 174/4,143/3 und 139/8 bis zur Rudolf-Breitscheid-Straße, quert diese im Kreuzungsbereich Söker Straße, grenzt das Gelände des Einkaufszentrums „

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 18.12.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 49

Salzer Straße“ aus, trifft entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Salzer Straße 15 auf die Salzer Straße und verläuft dann entlang der östlichen Straßengrenze in Richtung Friedrichstraße bis zum Grundstück Friedrichstraße 117 (Stadt-werke Schönebeck). Die Abgrenzung wird am Grundstück Friedrichstraße 117 vorbeigeführt, verläuft weiter an den hinteren Grundstücksgrenzen der Grund-stücke Friedrichstraße 116, 115, 114, 113, 112, 110, 109, 108, 107, 106, 105a, 105, 104 (einschließlich des Flurstückes 4840/103) und setzt sich dann an der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Friedrichstraße 104 bis zur Friedrichstraße fort. Die Friedrichstraße wird gequert. Die Abgrenzung verläuft an der südlichen Straßenseite der Krausestraße bis zur Krausestraße 1 und entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Krausestraße 1, setzt sich dann an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Krausestraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19 sowie entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenzen des Grundstückes Schillerstraße 23 bis zur Schillerstraße fort. Die Schillerstraße wird im Kreuzungsbereich Krausestraße gequert. Das Grundstück Schillerstraße 36 liegt nicht im Sanierungsgebiet. Die Grenze verläuft dann im Abstand von 25 m, gemessen von der südwestlichen Straßenbegrenzungslinie der Krausestraße, hinter den Gebäuden Krausestraße 21, 23, 25, 27, 29, 31 und 33, wird in Höhe der Verlängerung der westlichen Straßenseite der Freiligratstraße wieder an die südwestliche Grenze der Krausestraße herangeführt und folgt dem Straßenverlauf der Krausestraße bis zur Dr.-Martin-Luther-Straße. Danach wird die Dr.-Martin-Luther-Straße gequert. Im Abstand von 20 m, gemessen von der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Dr.-Martin-Luther-Straße verläuft die Grenze nach Querung der Krausestraße hinter den Grundstücken Dr.- Martin-Luther-Straße 50, 48, 46 und 44 bis an die südliche Straßenseite der Herderstraße, quert diese und setzt sich an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Dr.-Martin-Luther-Straße 42, 40, 38, 36, 34, 32, 30, 28, 26, 24, 22, 20, 18 und 16 fort, wird an der nördlichen Begrenzung des Grundstückes Dr.-Martin-Luther-Straße 16 bis zur Dr.-Martin-Luther-Straße geführt, quert die Lessingstraße, wird danach an den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Dr.-Martin-Luther-Straße 14, 12, 10, 8, 6, 4 und 2 sowie an der westlichen Grundstücksgrenze des Grund-stückes Bahnhofstraße 34 bis an die südliche Seite der Bahnhofstraße heran-geführt, verläuft weiter an der nördlichen Grundstücksgrenze des Grund-stückes Bahnhofstraße 36 vorbei, quert die Bahnhofstraße in Höhe der Ein-mündung der Dorotheenstraße und wird an der nördlichen Seite der Bahnhof-straße fortgeführt. Die nördliche bzw. nordöstliche Seite der Bahnhofstraße ist die Abgrenzung des Sanierungsgebietes bis zur Westseite der Salzer Straße.
Der Grenzverlauf wird entlang der westlichen Seite der Salzer Straße bis zum Grundstück Salzer Straße 11 geführt, teilt das Flurstück 5497/87 entlang der nordöstlichen Grenze der Bahngleise der Deutschen Bahn AG, folgt dann der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 5497/87 in westlicher Richtung bis zur rückwärtigen und zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Tischlerstraße 6d, trifft dann auf die Tischlerstraße und quert diese im Bereich der westlichen Einmündung der Bauhofstraße. Entlang der nordöstlichen Seite der Tischlerstraße verläuft dann die Abgrenzung des Sanierungsgebietes bis zur Einmündung in die Geschwister-Scholl-Straße, quert diese und verläuft bis zum Ausgangspunkt der textlichen Beschreibung – dem Kreuzungspunkt nördliche Straßenseite der Geschwister-Scholl-Straße/Streckenweg.

Jedermann kann auf Dauer die Sanierungssatzung im
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)
während der allgemeinen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen
Gemäß § 215, Abs.2 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schönebeck (Elbe), den 18.12.2005

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0174/2005
Der Stadtrat beschließt entsprechend der Sitzverteilung gemäß Beschluss Nr. 0002/2004 vom 08.07.2004 folgende Neubesetzung im Hauptausschuss und im Betriebsausschuss Städtischer Bauhof durch die SPD-Fraktion:

Hauptausschuss	Mitglied: Herr René Wölfer
Betriebsausschuss „Städtischer Bauhof“	Mitglied: Herr Otto Lindemann

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0175/2005
Der Stadtrat beschließt entsprechend § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) i.V.m. Beschluss Nr. 0003/2004 vom 08.07.2004 folgende Neubesetzung im Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss:

Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	Vorsitzende: Frau Annemarie Stange

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0190/2005
Der Stadtrat beschließt, dass der Bebauungsplan Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“ in dem Bereich, der auf dem beiliegenden Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan gekennzeichnet ist, geändert werden soll.

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Einleitungsbeschluss - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch beschlossen, dass das Änderungsverfahren – 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“ eingeleitet werden soll. Die im Plangebiet ansässige Firma Ambulanz Mobile GmbH & Co. KG beabsichtigt neben ihrem Betriebsgelände eine neue Montagehalle zu errichten. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Neubau geschaffen werden. Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können bis einschließlich Ende März 2006 die allgemeinen Ziele und Zwecke des zu ändernden Bebauungsplanes im
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)
während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen und mit den Mitarbeitern erörtert werden. Der Einleitungsbeschluss 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“ wird hiermit bekanntgemacht.

Schönebeck (Elbe), den 18.12.2005

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 18.12.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 49

Haase
Oberbürgermeister

Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Schönebeck (Elbe) im Stadtwerkehaus, Friedrichstraße 117:

Montag, Dienstag, Donnerstag	8 Uhr - 19 Uhr
Mittwoch	8 Uhr - 13 Uhr
Freitag	8 Uhr - 16 Uhr
Samstag	9 Uhr - 12 Uhr

Am 24.12.2005 und am 31.12.2005 ist das Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) geschlossen.

Stadt hilft Unternehmen bei Öffentlichkeitsarbeit
Nachrichtenwert ist nicht kostenpflichtig!

„Tu Gutes und rede darüber." „Wirb oder stirb." Wer kennt nicht solche oder ähnliche Sprüche und Maximen, die in vielen größeren mittelständischen Unternehmen und schon gar in den Industriekonzernen in differenzierte und aufwändige PR- und Marketingstrategien münden. Der damit verbundene Werbeaufwand kann sehr viel Geld verschlingen. Aber was machen kleine und mittlere Unternehmen, denen diese Mittel nicht zur Verfügung stehen? TV- und Radiospots, Zeitungsanzeigen, produktwerbende Druckerzeugnisse und Merchandising zum Beispiel sind bedeutende Kostenfaktoren. Kleinere Unternehmen jedoch müssen sehr genau hinschauen, genau rechnen, sind hier trotz abschreibungs-fähiger Werbekostenanteile manchmal schon sehr schnell an das Ende der Fah-nenstange gelangt. Aber sind die genannten Beispiele eigentlich wirklich schon alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten an Öffentlichkeitsarbeit und muss wirklich alles Geld kosten? Nein. Noch zu wenige, auch manche Schönebecker Unternehmen aus Handel, Handwerk, Dienstleistung und Gewerbe nutzen zum Beispiel folgende Möglichkeit: **Eine Meldung oder Information mit Nach-richtenwert** ist in den Medien wie Fernseh-, Radiosendern und Zeitungen nicht kostenpflichtig – die Anzeigenabteilungen werden überhaupt nicht davon berührt und die Redaktionen freuen sich über neue Nachrichten. Schönebecker Firmen haben viel zu bieten, aber die Öffentlichkeit und damit der potenzielle Kunden-kreis weiß manchmal gar nichts oder zu wenig darüber. Über wie viele Firmen-jubiläen zum Beispiel erfährt man erst im Nachhinein? Viele Unternehmen haben Besonderes zu bieten, aber man hört nichts davon. Neue Arbeitsplätze oder Unternehmenserweiterungen, ungewöhnliche und neue Produkte, errungene Preise, Feierlichkeiten mit betrieblichem Charakter, überraschend engagierte Mitarbeiter, verblüffende Unternehmensphilosophien, neue Ideen, Wettbewerbs-teilnahmen, Preise, Superlative wie „das kleinste...", „das einzige...", „das größte ...", „der jüngste..." usw. – all dies hat ausgezeichneten Nachrichtenwert! Seine Verbreitung in den Medien kostet kein Geld, aber nicht immer machen Unter-nehmen von dieser einfachen Möglichkeit Gebrauch. Natürlich bleibt eine Ver-öffentlichung dabei immer noch den einzelnen Redaktionen überlassen, aber es Ihnen zumindest anzubieten und es zu versuchen – dem steht nichts im Wege. Deshalb möchte das Amt für Presse und Präsentation der Stadtverwaltung helfen (Presseamt, Herr Wannewitz, Tel. 710108, Fax 710125, e-mail: h.wannewitz@ schoenebeck-elbe.de und j.fritze@schoenebeck-elbe.de) Das Presseamt verfügt über einen lokalen und überregionalen Medienverteiler mit allen denkbaren TV-, Radiosendern, Zeitungen, Zeitschriften und Presseagenturen. Es sorgt in Abstim-mung mit den Unternehmen für eine weite Verbreitung der Meldungen auf der Internet-Homepage der Stadt Schönebeck (Elbe). Nutzen Sie diese Möglichkeit!

Ihr

Hans-Jürgen Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.